

Joachim Rumpf **Waren die Salpeterer Freiheitskämpfer?**

**"...da hab ich verhaïßen und ouch gelobt, daz ich die selben lüte mit voegten und rechten und gewonheiten belieben lassen soll, als sie von al-
ters her komen sind..."**

aus dem Revers des Grafen Hans von Habsburg-Laufenburg vom 17. September 1396, auf den sich die Salpeterer immer wieder beriefen

Sowohl dieser Textausschnitt als auch Lebensdaten des Grafen Hans finden sich in dem Aufsatz Von Kurt Hodapp: Graf Johann IV. von Habsburg-Laufenburg (ca. 1360 - 1408). In: Badische Heimat, Heft 3 / 2000, S. 399 – 417

Einführung

„2004 - das Jahr des Salpeterer-Hans. Es jährt sich zum 350. Mal der Geburtstag von Hans-Friedli Albiets aus Buch“. Diesen Text finden wir auf der Homepage des Gasthauses Engel in Buch. Dort auch fand im Sommer 2005 unter dem Titel „Bühne frei für Salpeterer. Unser Dorf spielt Theater“ ein Freilichtspiel statt.

Im Jubiläumsjahr 2004 wurde in Herrischried am Klausenhof das Stück „Der Salpetererhans“ von Markus Manfred Jung uraufgeführt, das im Jahre 2005 erneut dort auf die Bühne kam. Es wird in unseren Tagen also viel der Salpeterer gedacht. In der Ankündigung des Freilichttheaters in Buch heißt es erläuternd: „Über Jahrhunderte kämpften die Bauern um ihre Rechte als freie Menschen gegen die Obrigkeit...“.

In seinem Festvortrag am 13. Januar 2008 anlässlich des 1150-jährigen Bestehens der Pfarrei und Ortschaft Waldkirch im Landkreis Waldshut sprach der ehemalige Landrat und Regierungspräsident von den Salpetererunruhen als einem "wichtigen Teil des deutschen Freiheits- und Unabhängigkeitsstrebens"

Aus: Badische Zeitung" Waldshut-Tiengen (tao) vom 15. Januar 2008: "Lange Geschichte, geprägt auch vom Freiheitsstreben"

Waren aber diese kämpfenden Bauern zugleich „Freiheitskämpfer“? So steht es als Untertitel in dem Buch von Karl von Moeller „Die Salpeterer“ (München 1939) oder in dem gleichnamigen Buch von Emil Müller-Ettikon mit dem Untertitel „Geschichte eines Freiheitskampfes...“ (Freiburg 1979) und in einem Aufsatz von Thomas Lehner in der Badischen Zeitung vom 2./3. Juli 1977 „Freiheitskampf der Salpeterer“. Wolfgang Hug meint dazu, dass ihm aus seiner Sicht als Historiker der „Ruhm der Salpeterer als deutsche Freiheitskämpfer unangemessen“ erscheine [1]. Diese Auffassung fand Klaus Rütschlin in einer am 17. Juli 2003 in der Badischen Zeitung veröffentlichten Rezension „verwunderlich“. Er war also überrascht, dass Zweifel daran bestehen, die Salpeterer als „Freiheitskämpfer“ zu charakterisieren. Wolfgang Hug berief sich in seinem Aufsatz auf die Bürgerbewegungen ab Ende der sechziger Jahre, als die Salpeterer als eine „Hotzenwälder Freiheitsbewegung“ große Beachtung fanden [2] und eine Traditionslinie zwischen denen her-

gestellt wurde, die einst für die „Bewahrung alter Freiheiten“ und jenen, die für die „Bewahrung der Schöpfung“ eintraten bzw. eintreten.

Ich denke, dass vor einer Klassifizierung der Salpetererbewegungen sehr sorgsam geprüft werden sollte, um was es ihnen ging. Als sicher darf vorab gelten, dass sich die Bauern im 18. Jahrhundert genau so wie im Bauernkrieg und bei anderen Gelegenheiten für die Bewahrung von alters her gekommener „Rechte und Freiheiten“ einsetzten. Und diese überlieferten und im Zusammenhang mit Elementen einer genossenschaftlichen Selbstverwaltung in der ehemaligen "Grafschaft Hauenstein" gelebten „Rechte und Freiheiten“ sind aufzuklären.

Bäuerliche „Rechte und Freiheiten“ haben eine lange Tradition

Gegenseitige Rechte und Pflichten ordneten die Lehensverhältnisse, die sich während der Landnahme im Anschluss an die Römerzeit herausgebildet und zur Zeit Karls des Großen vollendet hatten. Karl war es auch, der sich besonders für die Erhaltung eines freien Bauernstandes einsetzte. Schon sein Vater Pippin hatte ihm ergebene Bauern in seinen neuen Herrschaftsgebieten auch am alemannischen Hochrhein angesiedelt, um königstreue, sichere Stützpunkte zu haben. Die Freibauernhöfe, mit deren Besitz jeweils besondere Rechten und Pflichten verbunden waren, gab es in allen Gauen des sich herausbildenden Heiligen Römischen Reiches. Sehr ausführlich geben die Forschungen Theodor Meyers darüber Auskunft [3]. Im vorderen Hotzenwald gilt Hochsal als eine derartige fränkische Königsbauernsiedlung.

Gründlich ist darüber geforscht worden, wie im hohen Mittelalter Freibauern in den südlichen Schwarzwald kamen. Wenn auch über die Anfänge keine schriftlichen Quellen vorliegen, so gehen Günther Haselier, Friedrich und Rudolf Metz oder Heinrich Schwarz [4] davon aus, dass die mächtigen Freiherren von Tiefenstein, Anhänger der Zähringer, zu deren Lehensbezirk im 13. Jahrhundert der heutige Hotzenwald gehörte, Siedler für die Waldgebiete warben. Zwischen dem 11. und dem 13. Jahrhundert lässt sich in vielen Landschaften des Reiches ein derartiges Bevölkerungswachstum nachweisen, dass die bis dahin besiedelten Gebiete nicht mehr ausreichten und neues Land erschlossen werden musste. So war es auch bei uns. Die Rodungsbauern kamen offenbar aus den Siedlungsgebieten im Rhein- und Fricktal und von den Jurabergen südlich des Rheins, wie es Heinrich Schwarz recht überzeugend belegt (S. 87/88). Die Kolonisierung des Waldes verlief stets nach dem gleichen Schema: Die Bauern brannten das selbst ausgewählte oder ihnen zugewiesene Stück Wald nieder und befreiten den Boden in harter und mühseliger Arbeit von den Baumwurzeln. Dann säten sie in den durch Asche gedüngten Boden Hafer und Roggen. Oben auf den Höhen des Görwihler Berges bis Engelschwand und östlich der Alb im fruchtbaren Muschelkalkgebiet bis ins Schlüchtal nach Gurtweil befanden sich überwiegend Freibauern, die als Rodungssiedler angeworben worden waren. Sie wurden für ihre besonderen Leistungen mit Privilegien versehen zu denen vor allem die direkte vogteiliche Zugehörigkeit zum Grundherren gehörte. Nachdem die Habsburger Mitte des 13. Jahrhunderts in den Besitz der Freibauernsiedlungen gekommen waren, blieb es bei den alten Rechten und Freiheiten. Eine Urkunde, aus der zu ersehen wäre, worin die Freiheiten und

Rechte der Freileute im Einzelnen ursprünglich bestanden und wer sie ihnen verliehen hatte, gibt es nicht. Selbst das Dokument des letzten Vertreters der Habsburg-Laufenburgischen Linie, des Grafen Hans von Habsburg-Laufenburg vom 17. September 1396, auf das sich die Salpeterer immer wieder beriefen, enthielt keine Hinweise auf die Inhalte der alten Rechte und Freiheiten. Wir können aber noch auf die Urkunde des Diethelm v. Tiefenstein verweisen, in der schon im hohen Mittelalter von den "fryg luit" die Rede war, die es schon „von alters her“ gab. Damit darf als sicher gelten, dass sie frei waren vom Anfang der Rodungen an. Was aber bedeutete die "Freiheit" und was war damit verbunden?

Im fränkisch-deutschen Königtum galten alle jene Menschen als frei, die direkt der königlichen Gewalt unterstanden beziehungsweise den direkten Schutz des Königs genossen. Diese "Freiheit" war an Leistungen und Gegenleistungen gebunden. Der oberste Feudalherr, also zum Beispiel der König oder Kaiser zur Zeit der Karolinger, "verlieh" an Personen diesen Status und erwartete dafür als Gegenleistungen deren Schutz und Hilfe, wenn er mit seinem Hof durch ihr Gebiet zog. Denn im Hochmittelalter gab es keine "Reichshauptstadt". Die Könige zogen von Ort zu Ort und schauten nach Recht und Ordnung von den jeweiligen Pfalzen aus. Wobei sie genug zu tun hatten! Denn der von ihnen eingesetzte oder anerkannte (weil ebenfalls von Alters her privilegierte) Feudalherr, sei er weltlicher und geistlicher Würdenträger, versuchte häufig sich auf Kosten des Königs zu bereichern und seine Macht auszudehnen. Sie kämpften aber auch gegeneinander und bedrohten den Reichsfrieden. Und genau den Frieden im Innern des Reiches zu wahren und das Reich gegen Bedrohungen von Außen zu schützen und zu verteidigen, war zentrale Aufgabe des Königs.

Um diese Aufgaben zu leisten, brauchte der König waffenfähige Männer. Und die stellten ihm nicht allein seine adlige Kriegerkaste, die "Ritter", sondern auch seine "Königsbauern". Ausdruck einer persönlichen Freiheit war darum auch das Recht, Waffen zu tragen und die Pflicht, sich kampffähig zu halten.

Dieses Charakteristikum eines freien Mannes, eine Freiheit, die für alle galt, die mit ihm in naher Blutsverwandtschaft standen (Ehefrau, Kinder) ist keine auf das Mittelalter beschränkte Form von Freiheit. Bei den germanischen Völkern, also auch bei all jenen Volksgruppen, die seit dem dritten Jahrhundert mit dem Sammelbegriff "Alamannen" bezeichnet wurden, stand das Recht Waffen zu tragen, dem Freien zu. Oder treffender im Umkehrschluss formuliert: wer sich im Kampf auszeichnete, erwarb in seinem Stamm (Sippe, Volksgruppe) das Recht, Waffen zu tragen. Wer unfrei war, konnte so frei werden und umgekehrt, ein Freier konnte unter entsprechenden Voraussetzungen in einen minderen sozialen Statur absinken.

Das frühmittelalterliche Verständnis persönlicher Freiheit war, noch einmal sei es betont, an bestimmte Fähigkeiten und Leistungen gebunden unter denen kriegerische Tugenden an der Spitze standen. Es waren vermutlich aber auch Händler (Kaufleute), bestimmte Handwerker und die Priester privilegiert, genau so, wie mit der Herausbildung von Städten, die Stadtbürger.

Auch wenn wir heute im einundzwanzigsten Jahrhundert unser Verständnis von persönlicher Freiheit nicht auf die Zeit von vor eintausend und mehr Jahren übertragen dürfen, gibt es doch Parallelen. Damals wie heute war die persönliche Freiheit nicht grenzenlos! Der

Einzelne war und ist gebunden an die Sittengebote, an Normen und Werte der Gesellschaft und Kultur, ja sogar an die der sozialen Gemeinschaft in der er lebt. Die persönliche Freiheit und die Fähigkeit, sie in einem derartigen Verständnis vor Gott und den (Mit-) Menschen verantwortungsvoll zu gebrauchen, hat durch die christlichen Wertvorstellungen seit dem frühen Mittelalter sogar noch an Bedeutung zugenommen. Mit diesem Verweis muss ich mich an dieser Stelle begnügen, da damit eine andere Dimension des Freiheitsbegriffs angesprochen wird, über die in dem Aufsatz über die Freiheit (in www.salpeterer.net) gesondert nachgedacht wird.

Eingefügt werden soll noch ein drittes Element "alter Rechte und Freiheiten", das sich auf den Besitz an Grund und Boden bezieht. Grob vereinfacht, wie es die Ausführungen über das Lehenswesen im Mittelalter zeigen (Rumpf 2003, S. S. 20f) und bereits oben angedeutet wurde, waren Grund und Boden überall frei. Er wurde besiedelt von denen, die ihn urbar machten und wenn eine Familie nie ausgestorben oder vertrieben worden wäre, lebte sie über die Jahrhunderte hinweg noch heute auf dem von den Vorfahren durch Arbeit erworbenen Grund und Boden. Mit dem Aufkommen von Königtum und, seit dem siebenten, achten Jahrhundert dem Feudalismus aber „gehörte“ alles unbebaute Land dem König. Von ihm wurde der Boden verteilt, zu "Lehen" gegeben. Und wieder mit den Jahrhunderten wurde aus dem ursprünglichen "Lehen" (geliehenen Boden), Erblehen oder gar frei verfügbares Eigentum. Da kein Lehensherr, weder Graf noch Abt den Boden selbst bestellte, wurden Bauern angesiedelt. Nicht wenigen wurde dann der Boden gleichsam "unterverpachtet" beziehungsweise zu Lehen gegeben. Und von Grundherr zu Grundherr, von Region zu Region unterschiedlich gab es Güter, deren Besitz mit Pflichten gegenüber dem Lehensgeber und mit Privilegien für den Lehensnehmer verbunden waren. Unter den Gütern waren solche, die als "freies Erblehen" vergeben wurden. Deren Besitz war zwar nicht Eigentum des Lehensnehmers, stand praktisch aber zu dessen freier Verfügung und konnte vererbt, beliehen und verpfändet werden. Einem solchen "Erblehenshof" bewirtschaftete zum Beispiel der Eggbauer. Später wurde sein Schwiegersohn in diesem Erbe vom Lehensgeber, dem Stift Säckingen, bestätigt. Oder denken wir an Fridolin Albiets, den Salpeterer. Er hatte einen Erblehenshof des Klosters St. Blasien in Buch erhalten.

Die persönliche Freiheit eines Bauern also war im Mittelalter Ausdruck seiner Waffenfähigkeit und wie man sagen kann, des direkten, persönlichen Treueverhältnisses zwischen König und ihm. Dieses Freiheitsverständnis war sehr lebendig geblieben, wie es die ständige Berufung der Bauernschaft auf „wie es von alters her kommen“ andeutet.

Doch schon im hohen Mittelalter, wurde in unseren Landschaften die einstige unmittelbare Zugehörigkeit zum Reich zum Mythos, denn viele Feudalherren, also Besitzer des ursprünglich freien Grund- und Bodens, waren zwischen dem König, der über alles Land gebot, und den Bauern getreten. Mit dem Boden hatten die Könige Freie wie unfreie Siedler den Feudalherren überlassen, und die Freien mussten mit den neuen Herren um ihre Privilegien ringen. Die Sage aber, nur dem König bzw. dem Kaiser anzugehören, der in unserer Region auch noch zugleich der örtliche Feudalherr, das Haus Habsburg, war blieb allerdings über Jahrhunderte erhalten [5].

Der Vorzug der Freien in der Grafschaft Hauenstein gegenüber den Gotteshausleuten von St. Blasien und Säckingen, den beiden Klöstern, die ebenfalls große Waldgebiete im Hot-

zenwald urbar machen ließen, „bestand in der ausschließlichen Zugehörigkeit zur Herrschaft (den Habsburgern), der persönlichen Unabhängigkeit von den Klosterverbänden und der damit verbundenen Befreiung von leibherrlichen Pflichten“ [6] .

Ein anderes Element der "alten Rechte und Freiheiten" lernen wir kennen, wenn wir unserem Blick weg, von der "persönlichen" Freiheit hin auf bestimmte Rechte lenken, wie das, sich selbst zu verwalten. Gemeint sind damit die genossenschaftlichen Traditionen, die besonders in den Einungen der Grafschaft Hauenstein lebendig geblieben waren. Darum richte ich bei diesem Beispiel alter Rechte und Freiheiten den Blick auf die Rechte und Pflichten der Genossenschaften in der Grafschaft. Es war eine Besonderheit gegenüber anderen deutschen Territorien gewesen, dass sich in der "Grafschaft Hauenstein" - diesen Namen erhielt dieser Vorderösterreichische Verwaltungsbezirk 1462 - die bäuerliche Selbstverwaltung bis weit in das 18. Jahrhundert hinein gehalten hatte.

Die Freien bildeten in den Dörfern östlich und westlich der Alb eine Gerichtsgenossenschaft. Die Inhaber von Freigütern kamen an drei Terminen im Jahr zusammen und entschieden, gemeinsam mit dem Habsburger Vogt und unter Vorsitz des von allen Freien gewählten „Freirichters“ über Gegenstände, die in die Zuständigkeit von Niedergerichten gehörten. Verkäufe gehörten dazu, Erbschaftsangelegenheiten oder Übereignungen. Kriminaldelikte, zu denen alle mit Leibesstrafen verbundenen Vergehen und Verbrechen zählten, wurden vom Inhaber der Hochgerichtsbarkeit geahndet. Und das war, und zwar bis 1704 zuständig auch für den St. Blasien, das Haus Habsburg, vertreten durch den Waldvogt.

Außerdem, und diese Rechte sind nicht zu unterschätzen und machten wesentliche Bestandteile "alter Freiheiten" aus, durften die Einungsgenossen in den Gewässern fischen und in ihren Wäldern das Niederwild jagen. Wer jagen will, braucht die dazu nötigen Jagdwaffen. Auch die durften benutzt und aufbewahrt werden. Insofern waren die Bauern "auf dem Wald" gegenüber ihren Standesgenossen in vielen anderen deutschen Herrschaften privilegiert. Klaus Hoggenmüller und Wolfgang Hug führen aus, dass die freien Leute in der Grafschaft ohne Zustimmung eines Herren innerhalb der Grafschaft hinziehen konnten, wohin sie wollten, dass sie persönlich unabhängig waren von den Klosterverbänden St. Blasien oder Säckingen und statt dessen ausschließlich der Herrschaft der Habsburger zugehörten, wie zuvor der Herrschaft der Tiefensteiner [7]. Der Hauptinhalt der "persönlichen" Freiheiten blieb bis zum Jahre 1806, als Napoleon das Reich neu ordnete, dass die Freibauern der vogteilichen Gewalt des habsburgischen Herrscherhauses direkt unterstanden. Alle anderen Bewohner des Waldes, soweit sie nicht Landfahrer und Heimatlose waren, "gehörten" also entweder dem Kloster St. Blasien, dem Stift Säckingen oder dem Baron Zweyer, der seit 1641 die Dorfherrschaft in Unterlupfen besaß.

Ein Freier also, noch einmal sei es betont, war nicht dem Abt und dessen Vögten sondern dem Haus Habsburg untertan, dem er seine Abgaben entrichtete. Gerade auch dieses Wissen begründete das Selbstwertgefühl der freien Bauern. Darauf wollten sie nicht verzichten.

Für uns mag es dreihundert Jahre später schwer verständlich sein, dass dieses Verständnis von „Freiheit“ eine so große Bedeutung hatte. Es kam sogar vor, dass sich unfreie Bauern-

schaften, so wie es ja auch 1739 in der Grafschaft in Bezug auf die unfreien Leute des Klosters St. Blasien oder des Stifts Säckingen geschah, von ihren geistlichen oder weltlichen Grundherren freikaufte und für die gewonnene Freiheit mehr bezahlte, als sie in Generationen an Abgaben hätten entrichten müssen. Materiell also ein sehr schlechtes Geschäft würden wir heute sagen. In Lebensführung und Brauchtum unterschieden sich Eigenleute oder Freie ebenso wenig voneinander wie in ihren materiellen Lebensbedingungen: Es gab Reiche und Arme in beiden Bevölkerungsgruppen, wobei die Armen, also jene, die kaum ihre Nahrung erwirtschafteten und auf verschuldeten Höfen saßen, bis in das 18. Jahrhundert hinein ständig zunahm. Der ökonomische Status von Freien und Leibeigenen war also vergleichbar [8]. Das aber war nicht das Problem! Mit den Begriffen „unfrei“ oder „Leibeigenschaft“ assoziierten die Bauern gerade in den Generationen nach dem Großen Deutschen Bauernkrieg mehr und mehr „Sklaverei“ und verbanden damit eine schwer erträgliche soziale Diskriminierung selbst dann, wenn der Unfreie besser und geschützter lebte, als der Freie [9].

Über die „Freiheiten“, für die die Salpeterer eintraten

Genau bei diesem empfindlichen Punkt findet sich der auslösende Faktor der Salpetererunruhen. Als der Salpetersieder Hans Fridolin Albiets aus Buch den Eindruck gewann, dass das Kloster St. Blasien die Privilegien Freier beschneiden, sie und außerdem seine Eigenleute und Lehenbauern zu „Sklaven“ machen wolle, ging er zum Kaiser nach Wien, um sich zu beschweren. Es ging ihm und seinen Freunden darum, an den überlieferten Freiheiten und Rechten nicht geschmälert zu werden. Angesichts vorangegangener Ausdehnungsbestrebungen des in ihrer Region liegenden politisch und wirtschaftlich mächtigen Klosters St. Blasien, mit dessen Mönchen die Freibauern seit Generationen im Streit lagen, waren diese Befürchtungen nicht unbegründet. Die Salpeterer wollten verhindern, dass sich die Äbte Zuständigkeiten aneigneten, die ihnen nicht zustehen würden. Allerdings waren die mit der Einungsverfassung verbundenen Rechte und Pflichten - jedenfalls nicht von Seiten St. Blasien - gefährdet. Die Rechte der Selbstverwaltungskörperschaft wurden erst nach den Salpetererunruhen und zwar vom Kaiserhaus selbst eingeschränkt, das Einungswesen ausgehöhlt und allmählich in den von einer Beamtenschaft verwalteten Staat integriert.

Dass sich im Verlaufe von dreißig Jahren zwischen 1720 und 1750 dann Agitationen und Aktionen gegen alle richtete, die tatsächlich oder vermeintlich den Interessen des Klosters Vorschub leisteten, wozu dann auch die Regierungsstellen gehörten, war nicht zuletzt auf die Ungeschicklichkeiten der Regierenden und die Uneinigkeit unter den Einungsgenossen selbst zurückzuführen.

Im Grunde wandelten sich die Motive derartig, dass in den folgenden Etappen der Unruhen - außer der Berufung auf alte Freiheiten und Privilegien - nichts mehr von jenen erkennbar war, die Fridolin Albiets zum Protest veranlassten.

Noch einmal sei in Erinnerung gerufen, was ausführlicher in den Schriften über die Salpeterer nachgelesen werden kann:

Mitte der zwanziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts hatten die Widerstände mit der Verweigerung von Huldigungsleistungen gegenüber den St. Blasianischen Fürststäben begonnen und zwar einer Formulierungen wegen, die der Salpetersieder Hans-Friedlin Albiez und seine Freunde nicht akzeptierten, weil sie darin überkommene Rechte und Freiheiten verletzt sahen.

Einige Jahre später, der Salpeterer war längst verstorben, weigerten sich die Salpeterer, einen von der Mehrheit der Einwohnerschaft der Grafschaft selbst beschlossenen Freikauf aus der St. Blasianischen Abhängigkeit zu realisieren. Sie verweigerten die Zahlungen, weil sie zu der Überzeugung gekommen waren, ohnehin immer schon direkt dem Haus Habsburg angehört zu haben und die Rechte St. Blasians und damit dessen Loskaufforderungen unrecht seien.

Im Herbst 1744 war in Folge des Österreichischen Erbfolgekrieges, der schon zuvor allen Bewohnern der Grafschaft viel zusätzliche Steuern und Abgaben für das vorderösterreichische Militär abverlangt hatte, der Breisgau mit Freiburg von Bayern und Franzosen besetzt worden. Nun ging es den Salpeterern darum, für ihre Kaiserin (Maria Theresia) ihre Heimat zu verteidigen bzw. zu schützen.

Den Schluss bildeten im Herbst des gleichen Jahres die Versuche salpeterisch gesonnener Bauern, Waldshut zu stürmen und die zum Teil mit großer Erbitterung geführten Prügeleien von Ruhigen und Unruhigen untereinander. Ich kann hier keine ideologischen Rechtfertigungen mehr erkennen. Lediglich Frust, Wut und Hass von Bauern gegenüber Bauern und der Unruhigen gegen die Stadt Waldshut waren Triebkraft der bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen.

Auch in den Folgejahren, bis zur Deportation von Salpetererfamilien, flackerten derartige Auseinandersetzungen immer wieder mal auf.

Überhaupt keine Rede mehr von überlieferten Freiheiten und alten Privilegien war in jenen Unruhen, die sich seit dem Übergang des Breisgaus an Baden anschlossen. Hier ging es entschieden Anhängern an des Haus Habsburg und überzeugten Katholiken um den Erhalt der Zugehörigkeit zum Hause Habsburg und, als sich das als unmöglich erwies, um einen reinen und ungeschmälerten traditionellen Katholizismus.

Auch in der jüngst veröffentlichten Untersuchung von Tobias Kies „Verweigerte Moderne?“ (Konstanz 2004) über die Salpeterer im 19. Jahrhundert findet sich keine Andeutung in Richtung „Freiheitskampf“. Kies deutet die Widerstände als „reaktiven sozialen Protest“.

Den Salpeterern ging es also keineswegs um Freiheitsrechte, wie wir sie heute kennen [10], noch wollten sie eine Art freier Eidgenossenschaft. Sie wollte ursprünglich jene „Freiheiten“ von denen das Recht auf die freie Wahl ihrer politischen Vertretung, den Einungsmeistern und die Mitwirkung an der niederen Gerichtsbarkeit, die Bedeutsamsten waren, bewahren und ihre von alters her gekommenen Rechte behalten. Insofern gehören sie in die Reihe all jener, die ihre bestehenden, sich im Mittelalter durch Tradition oder

Privilegien herausgebildeten Sonderrechte verteidigten. Das taten die Salpeterer „mit Mut und Geschicklichkeit“, wie es bereits Günther Haselier charakterisierte [11]. Niemand von ihnen dachte an eine Änderung der politischen Machtverhältnisse oder gar an persönliche Freiheitsrechte im modernen Verständnis, wie sie sich zum Beispiel im Protestantismus bereits abzuzeichnen begonnen hatten und in philosophischen Schriften aus Renaissance und Aufklärung in Europa die Französische Revolution mit ihrem Verständnis von „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ vorbereiteten.

Angesichts dieser historischen Gegebenheiten ließe sich in Bezug auf die Salpetererunruhen im 18. Jahrhundert eigentlich nur dann von „Freiheitskämpfen“ sprechen, wenn man einen recht großzügigen und im Grunde missverständlichen Gebrauch von diesem Begriff machen möchte. Missverständlich für alle, die mit „Freiheitskampf“ den Kampf um eine Freiheit verstehen, die es noch nicht gibt beziehungsweise, die genommen wurde. Der Freiheitskampf der Niederländer gegen die Spanier 1568 – 1648 gehörte dazu, die Befreiungskriege 1813-1814 in Deutschland gegen Napoleon oder, im zwanzigsten Jahrhundert, die Befreiungsbewegungen kolonisierter Völker in Süd- und Mittelamerika oder in Afrika.

Ich würde es vorziehen, um Verwirrungen oder Missdeutungen zu vermeiden, die „Salpetererunruhen“, so überschrieb ich 1993 mein Buch [12], in die Traditionen bäuerlicher Widerstände zu stellen. Dort gehören sie hin. Und in diesen bäuerlichen Widerstandsbewegungen in Deutschland und in vielen anderen europäischen Staaten, ging es stets auch um die Bewahrung beziehungsweise Verteidigung alter Rechte und Freiheiten [13].

Anmerkungen

mit ergänzenden Literaturhinweisen:

[1] Hug, Wolfgang: „Freie Bauern auf dem Wald – vom Kampf der Salpeterer im 18. Jahrhundert“ In: „Der Hotzenwald – Beiträge zur Natur und Kultur einer Landschaft im Südschwarzwald“. Hrsg.: Helge Körner im Auftrage des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e. V.

[2] Vgl. dazu u. a.: Hubert Matt-Willmatt am 15.03.1977 auf dem Plattencover „Salpeterer-Lieder von Roland Kroell.

[3] Vgl. hier u. a. die Aufsätze: „Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter“ und „Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern“, In: Franz, Günther (Hg.): Deutsches Bauerntum im Mittelalter Darmstadt 1974, S. 105 – 176)

[4] Haselier, Günther: „Die Streitigkeiten der Hauensteiner mit ihren Obrigkeiten...“ Karlsruhe 1940. Haselier hat darin (S. 16-41) sehr detailliert die wirtschaftliche und soziale Situation von Freien und Leibeigenen in der Grafschaft Hauenstein untersucht. In: Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande. Hrsg.: Friedrich Metz u. a. Hier: Der Hotzenwald, Bd. 2, 1.Teil. Karlsruhe 1940/41. Metz, Rudolf: Geologische Landeskunde des Hotzenwaldes. Lahr 1980

[5] Heinrich Schwarz, ein im Zweiten Weltkrieg gefallener Historiker, hat die Besiedlungsgeschichte untersucht. Seine Dissertation darüber wurde 1940 im ersten Band der Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande“ (Karlsruhe 1940/41, S. 67-199) veröffentlicht. Über „die einstige Zugehörigkeit zum Reich“ vgl. S. 151

[6] Vgl.: Schwarz 1940, S. 152

[7] Hoggenmüller , Klaus und Hug, Wolfgang: Die Leute auf dem Wald. Alltagsgeschichte des Schwarzwaldes zwischen bäuerlicher Tradition und industrieller Entwicklung. Stuttgart 1987

[8] Auf die Einungsverfassung in der Grafschaft Hauenstein, die wichtiges Element vor allem der Rechte aller Einungsgenossen gewesen ist, wird hier nicht eingegangen. Vgl. dazu u. a. den erwähnten Aufsatz von Wolfgang Hug oder die Dissertation von Martin Kistler aus Dogern: „Die Verfassung der Grafschaft Hauenstein im Vergleich mit der Entwicklung und den Verfassungen der Schweizer Urkantone und den Bestrebungen genossenschaftlicher Selbstverwaltung in Vorderösterreich“, Universität Basel 2005

[9] Vgl. hierzu besonders das Kapitel „Serfdom, Property and Honor“ in David Luebkes Buch: His Majesty's Rebels, S. 172 – 179; eine Dissertationsschrift an der Yale University aus dem Jahre 1997

[10] Einige Stichworte: Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Redefreiheit, Pressefreiheit, Gewissensfreiheit

oder denken wir an andere uns selbstverständliche Bürgerrechte, wie die der Gleichberechtigung von Mann und Frau oder die Achtung der Menschenwürde

[11] Haselier, Günther, 1940, S. 40

[12] Rumpf, Joachim: Die Salpetererunruhen im Hotzenwald. Wolpadingen 2/2003. Mit „Unruhen“ meine ich „Protesthandlungen von Untertanen einer Obrigkeit zur Behauptung oder Durchsetzung ihrer Interessen und Wertvorstellungen“. Sie sind politischer Natur, weil bzw. insofern sie die Legitimation von Maßnahmen von Regierungen oder Behörden Frage stellen. Vgl. dazu: Blickle, Peter: Unruhen in der Ständischen Gesellschaft 1300 – 1800. In: Ders. und Lothar Gall (Hg.): Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 1 München 1988, S. 5

[13] Hierzu vgl.: Schultze, Winfried: Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen. Stuttgart 1983 und Blickle, Peter: Von der Leibeigenschaft in die Freiheit: Ein Beitrag zu den realhistorischen Grundlagen der Freiheits- und Menschenrechte in Mitteleuropa. In: Ders. U. a.: Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes. Stuttgart 1989, S. 213 – 226

Teile dieses Aufsatzes wurden unter der Überschrift " Waren die Salpeterer Freiheitskämpfer?" veröffentlicht in der Zeitschrift "Badische Heimat" Nr 2 / 2005, S. 281 - 285

© Dr. Joachim Rumpf
79733 Görwihl, Juli 2006
überarbeitet im Januar 2008